

Bundessozialgericht

9a RV 32/84

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 7. Mai 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Bremen vom 19. Mai 1983 aufgehoben. Die
Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei dem Kläger Schädigungsfolgen anzuerkennen sind und ob er Anspruch auf eine Versorgungsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat.

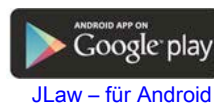
Der im Jahre 1927 geborene Kläger geriet im Februar 1945 in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er im November 1949 entlassen wurde. Von 1950 bis 1960 arbeitete der Kläger in der DDR als Fleischer und Fleischermeister. Im Bundesgebiet, in dem er sich von Mai bis August 1960 aufhielt, ist er beruflich nicht tätig geworden. Er wanderte am 10. August 1960 nach Kanada aus. Dort gab er 1976 aus Gesundheitsgründen seine Arbeit in der fleischverarbeitenden Industrie auf und bezieht seit 1977 eine kanadische Invalidenrente.

Im März 1978 stellte der Kläger beim Versorgungsamt Bremen den Antrag, ihm wegen der Gesundheitsstörungen Herzkrankheit, Rheuma, Arthritis und Abnutzung der Bandscheibe Versorgung nach dem BVG zu gewähren. Der Antrag wurde abgelehnt (Bescheid vom 5. November 1979). Der Widerspruch war erfolglos (Bescheid vom 4. Januar 1980).

Die Klage wurde durch das Sozialgericht (SG) Bremen abgewiesen (Urteil vom 3. Dezember 1981). Die Berufung war erfolglos (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Bremen vom 19. Mai 1983). In



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

-3-

den Entscheidungsgründen führt das LSG aus: Während die anderen gehörten Ärzte ein Herzleiden nicht als Schädigungsfolgen bezeichneten, tue dies Dr. Z , ohne allerdings eine hinreichende Wahrscheinlichkeit zu bejahen. Gegen die Wahrscheinlichkeit spreche vor allem, daß Brückensymptome für viele Jahre nach der Entlassung des Klägers aus der Gefangenschaft fehlten. Auch die anderen vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen könnten nicht als Schädigungsfolgen anerkannt werden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und führt zur Begründung aus, das LSG habe § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Er habe beantragt, verschiedene Ärzte über die Ursachen der Herzkrankheit, der Arthritis und der Abnutzung der Bandscheiben zu hören. Diesen Beweisanträgen habe das LSG nicht stattgegeben. Dadurch habe es gegen § 103 SGG verstoßen.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 19. Mai 1983 aufzuheben,
2. das Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 3. Dezember 1981 abzuändern,
3. die Bescheide des Versorgungsamts Bremen vom 4. Januar 1980 und 5. November 1979 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Herzkrankheit, Rheuma, Arthritis und Abnutzung der Bandscheiben als Schädigungsfolgen anzuerkennen und ihm eine Versorgungsrente ab 1. März 1978 zu zahlen,



-4-

4. hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt im Revisionsverfahren keinen Antrag.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 Satz 1 SGG).

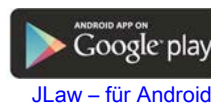
II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend über die Sache zu entscheiden.

Der vom Kläger erhobene Versorgungsanspruch war davon abhängig, daß die von ihm geltend gemachten Gesundheitsstörungen durch Einflüsse der Kriegsgefangenschaft verursacht worden sind. Das durfte das LSG nicht ohne nähere Feststellungen mit der Begründung ablehnen, daß Brückensymptome fehlten. Es hätte sich dazu gedrängt fühlen müssen, die vom Kläger benannten Ärzte Dr. M und Dr. R als sachverständige Zeugen zu vernehmen. In der Unterlassung dieser Beweiserhebung liegt ein Verstoß gegen § 103 SGG. Dieser Verstoß ist auch wesentlich, denn es ist nicht auszuschließen, daß die Ärzte über den Gesundheitszustand des Klägers in den ersten Jahren nach der Entlassung aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

-5-

russischer Kriegsgefangenschaft Angaben hätten machen können und das LSG darin die von ihm vermißten Brückensymptome gefunden hätte.

Das LSG wird zu beachten haben, daß zwar nachgewiesen werden muß, ob eine gesundheitliche Schädigung im Zusammenhang mit einer militärischen Dienstverrichtung eingetreten ist; der ursächliche Zusammenhang der Schädigungsfolgen mit der Schädigung braucht hingegen nur wahrscheinlich zu sein.

Die Kostenentscheidung bleibt dem das Verfahren abschließende Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)